

~~beglaubigt zu den Prozessakten~~

2442 049

29

zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 423/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Clara M. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] Road, F. [REDACTED] N. [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thurm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht sah sich wegen der zahlreichen Widersprüche und Unklarheiten im Vortrag der Klägerin außer Stande festzustellen, welches Schicksal die Klägerin während des zweiten Weltkriegs hatte. Diese tatrichterliche Würdigung trägt das klageabweisende Urteil. Der Berufungsrichter konnte sich - das verkennt die Beschwerde - nicht davon überzeugen, daß die Klägerin überhaupt verfolgt worden ist und dadurch einen gesundheitlichen Schaden davongetragen hat.

29

- 3 -

Die nicht näher ausgeführte Rüge der Beschwerde, die Aufklärungspflicht sei verletzt, führt nicht zur Zulassung der Revision. Ob das Berufungsgericht die von der Klägerin im Berufungsrechtszug zu ihrer Freiheitsentziehung benannten Zeugen hören wollte, stand in seinem Ermessen, da es sich insoweit um die wiederholte Vernehmung nach § 398 Abs. 1 ZPO handelte; die Klägerin hatte ohne Widerspruch des Beklagten schon im Verwaltungsverfahren eidesstattliche Versicherungen aller später benannten Zeugen vorgelegt (vgl. BGH RZW 1967, 300).

Dr. Thumm

Dr. Lang



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

